

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Meri Disoski, Freundinnen und Freunde

betreffend keine Schusswaffen in Händen von gewaltbereiten Personen

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Antrag 372/A der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner, MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (204 d.B.) (TOP 4)

BEGRÜNDUNG

Schusswaffen in den Händen von gewaltbereiten Personen stellen ein erhebliches Risiko für die innere Sicherheit und den Schutz von Leben dar. Ganz besonders Frauen und Kinder sind in Österreich von häuslicher Gewalt betroffen. Und wo Schusswaffen im Spiel sind, endet Gewalt viel zu oft tödlich. Aus der Frauenmordstudie von 2021 wissen wir: Der Einsatz von Schusswaffen ist in etwa 62 % der Mordversuche tödlich. Der Einsatz einer Schusswaffe erhöht also die Wahrscheinlichkeit, dass eine Tat tödlich endet, enorm.¹ Genauso alarmierend: Fast jeder zweite Gewalttäter hat eine psychische Erkrankung (46,9%).²

Dadurch ergibt sich ein akuter Nachbesserungsbedarf bei der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung, um mögliche Risikofaktoren und Gefahrenpotenziale frühzeitig erkennen und gewaltvolles Verhalten abwenden zu können: Die psychische Fitness von Waffenbesitzer:innen muss nicht nur regelmäßig alle fünf Jahre kontrolliert werden, die psychologische Prüfung muss auch um eine gesetzlich verpflichtende Gefährdereinschätzung erweitert werden. Dazu gehört neben der Untersuchung auf psychische Störungen auch die Überprüfung auffälliger Merkmale wie extreme Impulsivität, emotionale Instabilität oder geringe Frustrationstoleranz.

Die bisherige Regelung im Waffenrecht berücksichtigt diese bekannten psychologischen Risiken und Gewaltmuster nicht ausreichend. Durch eine verpflichtende Gefahrenüberprüfung im Rahmen des psychologischen Tests können gefährliche Personen und potenzielle Täter jedoch wirksam von der Waffenzulassung ausgeschlossen werden – noch bevor sie zu einer Gefahr für sich selbst oder andere werden.

¹ Ebenda, S. 11.

² Haller, Eberhardt, Temel: *Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse* (2023), S. 82.

Dies trägt maßgeblich zur Prävention von Femiziden, zur Reduzierung häuslicher Gewalt, zur Vorbeugung von Suiziden und Morden und somit zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei. Ein solcher Schritt stärkt den Opferschutz, beugt Eskalationen vor und entspricht schlicht der Verantwortung des Staates, seine Bürger:innen vor vermeidbarer – oft tödlich endender – Gewalt zu schützen.

Er wäre daher eine dringend notwendige Ergänzung zu dem hier vorliegenden Gesetzesantrag.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem im Waffengesetz (WaffG) eine regelmäßige, psychologische Überprüfung festgelegt wird, die auch eine verpflichtende Gefahrenüberprüfung darstellt. Neben der Gefahreneinschätzung einer gewalttätigen oder missbräuchlichen Nutzung von Schusswaffen muss insbesondere auf Muster von Aggression, Impulsverhalten und Gewaltbereitschaft sowie bekannte Risikofaktoren für häusliche Gewalt abgestellt werden.“

The image shows five handwritten signatures in blue ink, each accompanied by a name in parentheses. From left to right: 1. A signature that appears to be 'M. (M.) Roski' with a large 'M.' at the top. 2. A signature that appears to be 'J. (J.) Zehn' with a large 'J.' at the top. 3. A signature that appears to be 'R. (R.) Käppeli' with a large 'R.' at the top. 4. A signature that appears to be 'P. (P.) Pohl' with a large 'P.' at the top. 5. A signature that appears to be 'R. (R.) Bär' with a large 'R.' at the top.